

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Ja

Gesetz: BGB § 670, § 426; TVG § 4 Ausschlußfristen;
MTB II § 72

Leitsätze:

1. Führt ein Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung zu wenig Lohnsteuer an das Finanzamt ab, so hat er gegenüber dem betroffenen Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von drohenden Steuernachforderungen. Hat er die fehlende Lohnsteuer nachentrichtet, so verwandelt sich dieser Freistellungsanspruch in einen Erstattungsanspruch.
2. Freistellungs- und Erstattungsansprüche werden gleichermaßen von der Ausschlußklausel des § 72 MTB II erfaßt und zwar als Einheit (Ergänzung zu BAG AP Nr. 20 zu § 670 BGB [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]).
3. Die tarifliche Ausschlußfrist beginnt dann, wenn feststeht, daß der Arbeitgeber mit einer Steuernachforderung rechnen muß (Ergänzung zu BAG 20, 230 = AP Nr. 17 zu § 670 BGB).

Aktenzeichen: 3 AZR 330/77

Urteil des BAG vom 19. Januar 1979

LAG Hamm



3 AZR 330/77

8 Sa 1278/76 Hamm

Verkündet am
19. Januar 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. Februar 1977 - 8 Sa 1278/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

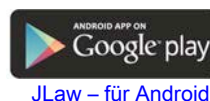
Der Beklagte war bei der Klägerin im Bereich der Standortverwaltung in R als Arbeiter beschäftigt. Nach seinem Arbeitsvertrag war für das Arbeitsverhältnis der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Im November 1975 führte das Finanzamt M -Innenstadt bei der Standortverwaltung R eine Lohnsteuer-Außenprüfung durch. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf die Zeit vom 1. November 1970 bis 30. September 1975. Die Betriebsprüfung ergab, daß die Standortverwaltung verschiedenen Arbeitnehmern - darunter auch dem inzwischen ausgeschiedenen Beklagten - im Jahre 1972 die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit unversteuert ausgezahlt hatte, obwohl dies nur bei einem Jahreseinkommen bis zu 24.000,-- DM zulässig war. Diese Verdienstgrenze hatte der Kläger mit der Weihnachtsgewährung für das Jahr 1972 überschritten und ein Jahreseinkommen in Höhe von 25.209,47 DM erreicht. Dadurch ergab sich ein Steuerfehlbetrag für Lohn- und Kirchensteuer in Höhe von insgesamt 191,40 DM. Hierauf wurde die Standortverwaltung durch den Abschlußbericht des Finanzamts M -Innenstadt vom 15. Januar 1976 hingewiesen. Mit Haftungsbescheid des Finanzamts S vom 10. März 1976 wurde die Klägerin in Höhe der nicht einbehaltenen Steuerbeträge in Anspruch genommen. Sie hat die geforderte Zahlung geleistet, jedoch mit Schreiben vom 24. März 1976 den Beklagten aufgefordert, ihr den entsprechenden Betrag zu ersetzen. Der Beklagte hat dies am 1. April 1976 abgelehnt.

Die Klägerin hat geltend gemacht, der Beklagte sei verpflichtet, die nachentrichtete Lohn- und Kirchensteuer zu erstatten. Ihr Erstattungsanspruch sei erst mit dem Haftungsbescheid des Finanzamts S fällig geworden. Sie habe ihn unverzüglich geltend gemacht. Deshalb sei die Ausschlußfrist des § 72 MTB II gewahrt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 191,40 DM
nebst 8 % Zinsen seit dem 1. April 1976
zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, der Erstattungsanspruch der Klägerin sei verfallen. Die Fälligkeit des Anspruchs sei bereits Ende des Jahres 1972 eingetreten, als sich herausgestellt habe, daß die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit versteuert werden mußten. Als der Fehler im November 1975 entdeckt wurde, sei die Drei-Monats-Frist des § 72 MTB II längst abgelaufen gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit seiner Revision wehrt sich der Beklagte weiterhin gegen den Erstattungsanspruch der Klägerin, während diese beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Erstattungsanspruch in Höhe von 191,40 DM. Sie hat diesen Anspruch auch rechtzeitig geltend gemacht.

1. Steuerschuldner ist der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber muß zwar die Lohn- und Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen, dabei erfüllt er jedoch eine fremde Schuld. Die Steuerlast trifft ihn auch dann nicht, wenn ihm bei der Berechnung der einzubehaltenden Steuer ein Fehler unterläuft und dadurch zuviel Lohn an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Er kann dann zwar vom Finanzamt auf Entrichtung der fehlenden Steuern in Anspruch genommen werden, hat jedoch gegenüber seinem Arbeitnehmer einen Freistellungsanspruch, bzw. - nach Erfüllung der fremden Steuerschuld - einen Erstattungsanspruch. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BA AP Nr. 1, 2 und 4 zu § 670 BGB; BAG 6, 52 [53 ff.] = AP Nr. 5 zu § 670 BGB; BAG 7, 1 [2 ff.] = AP Nr. 7 zu § 670 BGB; BAG 9, 105 [109 f.] = AP Nr. 8 zu § 670 BGB; BAG 15, 168 [172] = AP Nr. 15 zu § 670 BGB [zu 4 der Gründe]; BAG AP Nr. 19 zu § 670 BGB [zu I 1 der Gründe]).



Der Lohnsteuererstattungsanspruch des Arbeitgebers und der zeitlich vorangehende Freistellungsanspruch haben die gleiche rechtliche Grundlage und verfolgen das gleiche wirtschaftliche Ziel. Ihre gemeinsame Funktion besteht darin, den steuerrechtlichen Haftungsschuldner von der Steuerlast zu befreien und diese dem eigentlichen Steuerschuldner aufzubürden. Deshalb kann der Senat der Ansicht von Isele (Anm. zu AP Nr. 17 zu § 670 BGB [vorletzter Absatz]) nicht folgen, daß ein grundlegender Unterschied zwischen dem Freistellungs- und dem Erstattungsanspruch bestehe.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß die Klägerin ihren Anspruch gegen den Beklagten innerhalb von drei Monaten seit Fälligkeit geltend machen mußte. Das ergibt sich aus der tariflichen Verfallklausel des § 72 MTB II. Lohnsteuerfreistellungs- und Lohnsteuererstattungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer sind Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und werden deshalb wie alle anderen arbeitsvertraglichen Ansprüche von § 72 MTB II erfaßt (BAG AP Nr. 20 zu § 670 BGB; auch zum Abdruck in Band 26 der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

3. Die Klägerin hat die tarifliche Ausschlußfrist gewahrt. Als sie ihren Lohnsteuererstattungsanspruch am 24. März 1976 geltend machte, waren noch keine drei Monate seit der Fälligkeit ihres Anspruchs vergangen.

a) Die "Fälligkeit" im Sinne tariflicher Ausschlußfristen tritt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht ohne weiteres schon mit dem Entstehen eines Anspruchs ein. Darüber hinaus muß es dem Gläubiger praktisch möglich sein, seinen Anspruch geltend zu machen. Das setzt bei Zahlungsansprüchen voraus, daß sie wenigstens annähernd beziffert werden können (ständige Rechtsprechung; vgl. BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 1 der Gründe] und zuletzt BAG AP Nr. 76 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 3 b]). Bei Freistellungsansprüchen beginnt die Fälligkeit im all-



gemeinen erst, wenn der Gläubiger von einem Dritten in Anspruch genommen wird oder auf andere Weise von der drohenden Forderung erfährt. Solange noch nicht feststeht, ob ein Ausgleich im Arbeitsverhältnis erforderlich ist, kann dem freistellungsberechtigten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer nicht zugemutet werden das Arbeitsverhältnis mit einer Streitfrage zu belasten, die möglicherweise keine praktische Bedeutung gewinnt (AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [unter II 1 der Gründe] und AP Nr. 32 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [unter 2 c der Gründe] beide mit zustimmender Anmerkung von Götz Hueck; BAG AP Nr. 50 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [unter II 2 c der Gründe]; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Anm. 430; Leser, AR-Blattei "Ausschlußfristen I" G II 6).

b) Das gleiche gilt für den Lohnsteuer-Freistellungsanspruch des Arbeitgebers, der mit dem Lohnsteuer-Erstattungsanspruch rechtlich und wirtschaftlich verbunden und diesem zeitlich vorgeschaltet ist (vgl. oben zu 1). Auch hier besteht die Möglichkeit, daß das Finanzamt den lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer unmittelbar in Anspruch nimmt, so daß Freistellungs- und Erstattungsansprüche gegenstandslos werden (Wiedemann-Stumpf, aaO, § 4 Anm. 431; Wiedemann, Anm. zu AP Nr. 20 zu § 670 BGB [unter 3 b]; Leser, aaO, unter I G II 5 c bb).

Demgegenüber kann sich der Beklagte nicht auf das Urteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1967 (BAG 20, 230 = AP Nr. 17 zu § 670 BGB) berufen. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, betraf diese Entscheidung einen wesentlich anders gelagerten Fall. Der Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern jahrelang den Zuschuß zum Krankengeld (gemäß § 1 ArbKrankhG 1961) unversteuert ausgezahlt. Das widersprach der einhelligen Ansicht im Schrifttum und ließ sich durch nichts rechtfertigen. Bei dieser Sachlage stand von Anfang an fest, daß der Arbeitgeber wegen des Steuerfehlbetrages in Anspruch genommen werde. Es war praktisch auszuschließen, daß sich das Finanzamt wegen einer Vielzahl von Bagatellbeträgen an die einzelnen Arbeitnehmer halten könnte. Bei dieser besonderen Sachlage wurde der Freistellungsanspruch des Arbeitgebers mit

- 6 -

seinem Entstehen sofort fällig i.S. der tariflichen Ausschlußklausel. Die Ausschlußfrist wurde mit der unkorrekten Auszahlung des Krankengeldzuschusses in Lauf gesetzt.

c) Im vorliegenden Fall hat die Klägerin erst durch die Lohnsteuer-Außenprüfung erfahren, daß ihr bei der Versteuerung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Jahre 1972 Fehler unterlaufen waren. Frühestens durch den Bericht des Finanzamts M -Innenstadt vom 15. Januar 1976 erfuhr sie, daß sie wegen der Lohnsteuerfehlbeträge in Anspruch genommen werden würde. Möglicherweise hat auch erst der Haftungsbescheid des Finanzamts S vom 10. März 1976 ausreichende Klarheit geschaffen. Aber selbst wenn man vom 15. Januar 1976 ausgeht, war die dreimonatige Ausschlußfrist noch nicht abgelaufen, als die Klägerin mit Schreiben vom 24. März 1976 an den Beklagten herantrat und die Erstattung der nachzuzahlenden Steuerbeträge verlangte.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Hartmann Kunze



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)